

Merkblatt

zur Durchführung von Fastnachtsumzügen und Umzügen bei Brauchtumsveranstaltungen

Bei der Durchführung von Fastnachtsumzügen und Umzügen bei Brauchtumsveranstaltungen sind zum Schutz der Teilnehmer und Zuschauer folgende Grundsätze zu beachten:

Abwicklung des Umzuges

1. Der Umzug darf nur auf der oben genannten und für den Fahrzeugverkehr vollgesperrten Strecke durchgeführt werden.
Die erforderliche Verkehrsrechtliche Anordnung wird an den Straßenbaulastträger erteilt. Dieser entscheidet über die Ausführung der VRA. Herr Niklas Zimmer vom Landesbetrieb für Straßenbau hat am 09.01.2025 der Umsetzung durch Herrn Johannes Koch zugestimmt.
2. Der Umzug ist zügig abzuwickeln, Stockungen sind zu vermeiden.
3. Im Streckenverlauf sind an allen Gefahrstellen, insbesondere an Sperrstellen, unübersichtlichen und verkehrsreichen Stellen und Kreuzungen durch den Veranstalter ausreichend erfahrene Ordner aufzustellen, welche die Teilnehmer, Zuschauer und andere Wegebenutzer auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen haben.
Diese haben während des Umzugs die Zugstrecke abzusichern und sicherzustellen, dass keine Fahrzeuge auf die Zugstrecke aus den Seitenstraßen einfahren können.

Die Ordner sind als solche kenntlich zu machen und müssen bei ihrer Arbeit Warnkleidung nach DIN EN 471 bzw. EN ISO 20471 (mind. Warnweste) tragen. Der Veranstalter hat die Ordner vor der Veranstaltung in Ihre Aufgaben einzuweisen. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu. Sie haben den Anordnungen der Polizei nachzukommen. Als Ordner dürfen nur volljährige Personen eingesetzt werden.

4. Für die ordnungsgemäße Durchführung ist der Veranstalter verantwortlich. Den Anordnungen der Polizei ist unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug (§44 Abs. 2 StVO) kann die Polizei jederzeit die Strecke ändern.
5. Der Veranstalter hat rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Auskunft darüber einzuholen, ob nach Erteilung der Erlaubnis im Verlauf der Umzugsstrecke Straßensperrungen, Baustellen oder sonstige Verkehrsbeschränkungen eingerichtet wurden. Gegebenenfalls ist mit Zustimmung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Umleitungsstrecke festzulegen.
6. Das Aufbringen von Markierungen auf dem Straßenkörper ist dem Veranstalter nicht gestattet.

7. Der Veranstalter hat unmittelbar nach Ende des Umzugs die Straße von veranstaltungsbedingten groben und verkehrsgefährdenden Verschmutzungen zu reinigen. Nach Durchzug des Umzuges kann die Sperrung sukzessiv aufgehoben werden.
Er hat darüber hinaus alle durch die Veranstaltung entstandenen Abfälle nach der Veranstaltung unverzüglich einzusammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
8. An der Umzugsstrecke angebrachte Einrichtungen wie Hinweistafeln und Markierungsschilder hat der Veranstalter unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
9. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Veranstaltung kein übermäßiger Lärm entsteht. Insbesondere überlaute Musik ist zu vermeiden.
10. Der Veranstalter hat in der Tagespresse rechtzeitig auf die Veranstaltung und die damit verbundenen Beeinträchtigungen hinzuweisen. Insbesondere auf Verkehrsbeschränkungen, Umleitungsstrecken und Parkmöglichkeiten während der Veranstaltung ist hinzuweisen.
11. Der Veranstalter hat einen Sanitätsdienst für die Veranstaltung vorzuhalten.
12. Der Veranstalter hat die ungehinderte Zufahrt für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Polizei zum Veranstaltungsbereich zu gewährleisten.

Verhalten der Teilnehmer

13. Die Teilnehmer der Veranstaltung genießen kein Vorrecht im Straßenverkehr. Ausgenommen auf gesperrten Straßen haben sie die Straßenverkehrsvorschriften zu beachten. Den Anordnungen der Polizei ist in jedem Fall Folge zu leisten. Der Veranstalter hat die Teilnehmer hierüber zu belehren.
14. Für jede am Umzug teilnehmende Gruppe ist eine verantwortliche Person zu bestimmen. Der Veranstalter hat die verantwortlichen Personen rechtzeitig vor der Veranstaltung über die in dieser Erlaubnis getroffenen Regelungen zu informieren. Die Verantwortlichen der jeweiligen Gruppen sind dazu anzuhalten, innerhalb ihren Gruppen für ein ordnungsgemäßes Verhalten während der Veranstaltung zu sorgen.
15. Das Werfen von harten Gegenständen, insbesondere von Glasflaschen und Dosen sowie von Knall- und Feuerwerkskörpern ist verboten.

Ausstattung und Verhalten der eingesetzten Fahrzeuge

16. Die Verwendung von Rotkennzeichen ist nicht erlaubt.

17. Werden bei dem Umzug Fahrzeuge eingesetzt, ist die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.04.1989 (BGBl. I, S. 481) in der derzeit gültigen Fassung sowie das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.07.2000 zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgendes hingewiesen:

- a) Die Ausnahmeregelungen der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gelten nur, wenn
1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Veranstaltung und der nach der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften möglichen Ausnahmen zurückzuführen sind und
 2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h auf der An- und Abfahrt und nur mit Schrittgeschwindigkeit auf der Veranstaltung gefahren werden.
- b) Werden bei Fahrzeugen abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten oder auf denen Personen befördert werden, dürfen diese Fahrzeuge nur eingesetzt werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen.

Ein Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen erhalten Sie in der Anlage (Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen – Punkt 5)

1. Der Veranstalter hat bei der Anmeldung der Teilnehmer sicherzustellen, dass das Gutachten vorliegt.

- c) Auf der Veranstaltung dürfen Personen abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind und durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt werden.
- d) Beim Mitführen stehender Personen ist die Stellfläche mit einer Brüstung von einer Mindesthöhe von 1000mm zu sichern. Beim Mitführen von sit-

zenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindung muss so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Ein- und Ausstiege sollen möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen oder Anhängern muss eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Hinweis:

Auf der An- und Abfahrt dürfen keine Personen auf Anhängern befördert werden!

18. Sofern für die Fahrzeuge Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich sind, sind diese Gutachten in den entsprechenden Fahrzeugen im Original mitzuführen.
19. Für ausländische Fahrzeuge sind der Versicherungsnachweis und sofern Gutachten erforderlich sind, sind diese im Original und in deutscher Sprache, mitzuführen. Es gelten die Bestimmungen für den internationalen Verkehr.
20. An der Veranstaltung teilnehmende Fahrzeuge dürfen nur so hoch und so breit sein, dass Brücken, Unterführungen, Oberleitungen und dergleichen gefahrlos passiert werden können. Grundsätzlich darf eine Gesamthöhe von 4,00 m und eine Gesamtbreite von 2,55 m nicht überschritten werden. Soll von diesen Maßen im Einzelfall abgewichen werden, ist eine entsprechende Genehmigung bei der Straßenverkehrs- und Kreisordnungsbehörde des Landkreises Merzig-Wadern zu beantragen.
21. Die Sicht des Fahrzeugführers darf durch An- und Aufbauten nicht eingeschränkt werden. Pro Zugmaschine darf nur ein Anhänger mitgeführt werden.
22. Durch entsprechende stabile Seitenverkleidungen oder durch Begleitpersonen ist sicherzustellen, dass keine Zuschauer seitlich unter die an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge geraten können. Die Begleitpersonen müssen volljährig sein und dürfen vor und während des Umzugs keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen.
23. Der Veranstalter hat sich vor Veranstaltungsbeginn zu versichern, dass die an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge den oben genannten Anforderungen entsprechen. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit bei plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird.

24. Den Fahrern der an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeuge ist es untersagt, während des Umzuges alkoholische Getränke oder andere die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich zu nehmen. Es ist ihnen ebenfalls untersagt, die Fahrt anzutreten, obwohl sie unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel stehen. Das gleiche gilt für Reiter und die Führer von Pferdefuhrwerken.
25. Die Führer der Fahrzeuge müssen im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis sein.
26. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.
27. Sofern Pferde oder Pferdefuhrwerke an der Veranstaltung teilnehmen, ist sicherzustellen, dass die Tiere dem Ereignis gewachsen sind. Für jedes Pferd muss eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Einen entsprechenden Nachweis darüber hat sich der Veranstalter vorlegen zu lassen. Pferde mit Reitern und Pferdefuhrwerke sind durch Begleitpersonen abzusichern.

II. Haftung:

1. Die Erlaubnis wird auf Gefahr der Veranstalter erteilt. Veranstalter und Teilnehmer haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung an Personen oder Sachen verursacht werden. Insbesondere haftet der Veranstalter für Unfälle aller Art, die auf die Veranstaltung selbst oder auf Handlungen von Leitern, Ordnern, Teilnehmern usw. zurückzuführen sind, ebenso für jeden Flurschaden.
2. Der eingereichte Versicherungsschutz muss für die Dauer der Veranstaltung gültig sein.
3. Die Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde übernehmen keine Gewähr über die uneingeschränkte Benutzung der Straßen. Dem Veranstalter und den Teilnehmern stehen keinerlei Schadensersatzansprüche gegen die Wegeunterhaltungspflichtigen zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu befahrenden Straßen und Wege samt Zubehör zurückgeführt werden kann.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen samt Zubehör einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken entstehen.

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

StVOuaVsAusnV 2

Ausfertigungsdatum: 28.02.1989

Vollzitat:

"Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2018 (BGBl. I S. 2245) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 13.6.2013 I 1609

Hinweis: Änderung durch Art. 1 V v. 30.11.2018 I 2245 (Nr. 42) mWv 7.12.2018 textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1989 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. von Feldgeschworenen im Rahmen ihrer Tätigkeit oder
5. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach den Nummern 1 bis 4

verwendet werden. Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 13 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 sowie Nummer 5 in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 40 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

§ 2

(weggefallen)

§ 3

-

§ 4

(weggefallen)

§ 5

(weggefallen)

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schlußformel

Der Bundesminister für Verkehr



Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

(VkB1. 2000 S. 404)

Nr. 114 Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000
S 33/36.24.02-50

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,

3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkB1. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)
5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden¹⁾ und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

¹⁾ Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach

§ 58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV²⁾ berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter

Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV²⁾ berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Gutachten gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

mit/ ohne*) Personenbeförderung,
max. _____ Sitzplätze; max. _____ Stehplätze

1. Fahrzeugidentifizierung

- 1.1 Fahrzeug- und Aufbauart:
- 1.2 Hersteller:
- 1.3 Fahrzeug-Ident.-Nr.:
- 1.4 Fabrikschild (Anbringungsort):
- 1.5 Betriebserlaubnis-Nr.:

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

3. Fahrzeugdaten

- 3.1 Maße über alles: Länge: ____ mm; Breite: ____ mm; Höhe: ____ mm
- 3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: ____ kg
- 3.3 Zulässige Achslast: vorn: ____ kg; hinten: ____ kg
- 3.4 Zahl der Achsen:
- 3.5 Größenbezeichnung der Bereifung:
- 3.6 Art der Betriebsbremse:
- 3.7 Art der Feststellbremse:
- 3.8 Lenkung: Lenkeinschlag nicht begrenzt/
 auf ____ Grad begrenzt*)
- 3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung*):
 Zugöse Zugkugelpkupplung
 Bolzenkupplung Sonstige Verbindungseinrichtung:
Beschreibung:

Zuggabel, -deichsel,
-rohr:

- Originalzustand
 geänderte Ausführung:
 Kupplungskugel
 Bolzenkupplung

4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

- 4.1 Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße):
- 4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

²⁾ in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung
^{*)} zutreffendes ankreuzen

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

5.1 Auf An- und Abfahrten*)

5.1.1 sind die erforderlichen Leuchenträger anzubringen

vorn/ hinten/ keine

(kann bei Begleitfahrzeug vor dem Fahrzeug/

hinter dem Fahrzeug/ vor der Fahrzeugkombination/ hinter der Fahrzeugkombination entfallen)

5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

6 km/h/ 25 km/h/ _____ km/h. Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ist/ ist nicht erforderlich.

5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen

5.1.4 dürfen auf dem Fahrzeug/ der Fahrzeugkombination Personen/ keine Personen befördert werden.

5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden*)

5.2.1 Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.2 Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.3 Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von _____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse
_____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.

Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4 Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:

D-Wert min.: _____ kN

V-Wert min.: _____ kN

Stützlast min.: _____ kN

5.2.5 Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebs-sicher sein.

5.3 Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o. g. Veranstaltung.

*) Zutreffendes ankreuzen

5.5 Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum _____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

_____, den _____

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

(Siegel)

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

(VkBl. 2000 S. 406)